



Beschluss-Nr. B-283/2022

(DS-765/2022)

vom: 08.12.2022

Die Gemeindevertretung beschließt die "Richtlinie über die Ausreichung von Zuwendungen an ortsansässige, gemeinnützige Vereine der Gemeinde Oberkrämer" wie folgt zu ändern:

In § 6 wird nach der Nr. 1 die Nr. 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

1a. Abweichend von § 6 Nr. 1 kann für die Beantragung einer Zuwendung nach § 4 Abs. 5 (Erstattung von Betriebskosten) eine monatliche Zuwendung gewährt werden. Grundlage sind die jeweils nachgewiesenen monatlichen Kosten (z. B. Abschlagskosten). Es erfolgt eine gesonderte Spitzabrechnung auf der Grundlage der für den Zuwendungszeitraum maßgeblichen und durch den Verein vorzulegenden Jahresrechnungen. Zuviel gezahlte Zuwendungen sind zurück zu zahlen. Die Vereine können die Abweichung von Nr. 1 bis zum 31.03. des jeweiligen Zuwendungsjahres für jeweils anfallende Betriebskosten einzeln (z. B. Strom und/ oder Gas) beantragen. Die Festlegung gilt jeweils für ein gesamtes Kalenderjahr. Die Möglichkeit der Abweichung von § 6 Nr. 1 gilt für die Jahre 2023 und 2024.

Der § 6 Nr. 1a wird mit dem Ablauf des Kalenderjahres 2025 ersatzlos gestrichen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 23
davon anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren 0 Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Oberkrämer, 09.12.2022

M. Schreiber
Vorsitzender der Gemeindevertretung
Oberkrämer



W. Geppert
Bürgermeister

